

Abwägung

27.04.2023

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
<p>Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Wasserrecht</p>	<p>1. Wasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p><u>Beseitigung des gewerblichen Abwassers:</u> Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p><u>Hinweis:</u> Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z.B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>3. Grundwasserschutz</p> <p>Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>4. Oberirdische Gewässer</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da Unterlagen zur Beurteilung fehlen.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt überwiegend innerhalb von Überflutungsflächen nach HQ100 des „Triebwerkskanal Ott“ und der „Ablach“. Diese sind als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung im Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) aufgeführt.</p> <p><u>Ausweisung Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ100)</u> In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Eine Ausweisung darf nur ausnahmsweise erfolgen, wenn dies durch die untere Wasserbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) zugelassen wurde. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine betriebliche Entwicklung ist an anderer Stelle nicht möglich. Das zusätzliche Silo soll sinnigerweise zu den bereits vorhandenen Silos anschließen und über die benachbarte Mühle, Mühlerget 8, befüllt und entleert werden.</p> <p>Eine Ausnahmebefreiung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird durch die</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p>oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Die neun genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vorgegeben Punkte sind plausibel darzustellen und es ist zu überprüfen ob hier alle Voraussetzungen erfüllt sind bzw. erfüllt werden können. Ist dies nicht der Fall, ist eine rechtmäßige Ausweisung des Bebauungsplanes nicht möglich.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p><u>Hochwasserschutz</u> In § 65 WG ist festgelegt, dass sämtliche Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sog. HQ100-Gebiete), als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Damit gelten in diesen Gebieten die Beschränkungen der §§ 78 ff. WHG.</p>	<p>Gemeinde bei der unteren Wasserbehörde beantragt.</p> <p>Eine umfang-, funktions- und zeitgleich zu erfolgende Ausgleichsmaßnahme wird in der Ergänzungssatzung vorgeschrieben. Da es sich um eine Einzelmaßnahme handelt, ist die Ausgleichsmaßnahme durch den Eigentümer/Bauherrn umzusetzen. Die Ausgleichsmaßnahme muss geeignet sein, nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger und eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu vermeiden.</p> <p>Das geplante Silo muss hochwasserangepasst errichtet werden.</p> <p>Der Eigentümer/Bauherr wird darauf hingewiesen, dass er zusätzlich eine Ausnahmbefreiung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen hat.</p> <p>Außerhalb des Silos werden keine baulichen Anlagen zugelassen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Bodenschutz	Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanz vom 25.11.2022 auszugleichen. Da der Ausgleich schutzgutübergreifend erfolgt, ist hierzu die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen. Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen im Außenbereich" zu beachten. Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Abfall	<u>Hinweis:</u> Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des da-maligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Kenntnisnahme

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Umwelt und Arbeitsschutz Naturschutz	<p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Einbeziehungssatzung sind nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a BauGB in den Planunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Die Gemeinden der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen haben sich für Bauleitplanverfahren darauf geeinigt, das gemeinsame Modell nach der Ökokontoverordnung anzuwenden. Für die Bauleitplanung ist daher dieses Bewertungsmodell zur Bewertung des Eingriffs anzuwenden. Es sind weiterhin auch für Pflanzungen die jeweiligen Arten zu benennen und auch welche Art Pflanzgut eingesetzt werden soll, siehe auch § 40 BNatSchG. Es ist ausschließlich autochthones gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Die derzeitige Bewertung wäre zu überarbeiten, da einerseits von der Pflanzung einer Hecke, andererseits aber von der Anlage eines Feldgehölzes die Rede ist. Eine Hecke würde nach der vereinfachten Matrix auch nicht die Wertstufe 4 ergeben. Weiterhin wurde offensichtlich nicht die neueste Version der vereinfachten Matrix angewendet, so dass die Bewertung damit nicht mehr aktuell ist. Wir bitten daher um Überarbeitung des Berichtes, die untere Naturschutzbehörde steht zur Abstimmung gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Hinweise:</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbe-</p>	<p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde in direkter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen überarbeitet und angepasst.</p> <p>Zwischen der Gemeinde als Planungsträger, dem Eigentümer und dem Landratsamt Sigmaringen wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Leistung von Ausgleichsmaßnahmen und der Absicherung durch eine Reallast abgeschlossen.</p> <p>Diese Pflicht besteht nicht in vereinfachten Verfahren, wozu die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gehört.</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p>kanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	
<p>Landratsamt Sigmaringen FB Landwirtschaft</p>	<p>Die Gemeinde Krauchenwies plant die Einbeziehung einer Teilfläche von 247 m² des Fist. Nr. 3012, Gemarkung Göggingen, in den Innenbereich. Der Eigentümer plant die Errichtung eines Getreidesilos mit ca. 10 m Durchmesser zur Erweiterung seines Mühlenbetriebs.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Fist. Nr. 3012 mit einer Größe von ca. 1,6 ha als Sportfläche ausgewiesen. Es wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich grenzt direkt an den Mühlkanal (östlich) und an die bestehenden Silos des Getreidemühlenbetriebs (südwestlich). Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme, Anregung von	Inhalt der Stellungnahme, Anregung	Stellungnahme der Verwaltung, Abwägung
	<p>Als Ausgleichsmaßnahme wird auf Flst. Nr. 3527 eine Feldhecke mit einer Größe von 60 m² etabliert. Das Flurstück weist eine Größe von 2,5 ha auf und wird als landwirtschaftliche Wirtschaftswiese genutzt. Der genaue Standort der geplanten Feldhecke ist aus den Planunterlagen nicht zu erkennen. Da das Flurstück eher schmal zugeschnitten ist, schlagen wir vor, die Feldhecke an den südlichen oder den nördlichen Rand zu legen, um die Bewirtschaftung der Wiese nicht einzuschränken.</p>	<p>Da nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Ausgleich nun auf einem anderen Flurstück erfolgt, ist dieser Hinweis hinfällig.</p>
Landratsamt Sigmaringen FB Forst	Forstliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Straßenbau	Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen FB Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde	<p>Aktuell ist uns noch keine abschließende Stellungnahme möglich, da noch folgende Punkte abzuklären sind: Wir bitten um Mitteilung über welche Straßen die verkehrliche Erschließung geplant ist und mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und Fahrzeugarten zu rechnen ist. Hintergrund ist, dass die Brücke über den Kanal im Fischgrubenweg tonnagebeschränkt ist.</p>	<p>Die Befüllung und Entleerung des geplanten Silos erfolgt, wie bei den bereits vorhandenen Silos auch, über das Flst. Nr. 47, Mühlgeret 8. Eine verkehrliche Erschließung über den Fischgrubenweg erfolgt nicht. Die Tonnagebeschränkung ist bekannt und wird beachtet.</p>
Landratsamt Sigmaringen FB Vermessung und Flurneuordnung	Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Öffentliche Auslegung	Es wurde keine Stellungnahme oder Anregung von der Öffentlichkeit eingereicht.	